Informationsvorlage Nr. 2014/222

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Datenschutz in der Bauleitplanung
- Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Bürgerinformationssystem

Gremium	Sitzung am
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	24.09.2014
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	14.10.2014
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	_
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	11.11.2014
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	09.10.2014
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	23.09.2014
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	23.10.2014
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	01.10.2014
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	15.10.2014
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	25.09.2014
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	17.09.2014
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	23.09.2014
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	07.10.2014
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.09.2014
	-

Rat	18.09.2014
	-

In der Stadt Neustadt a. Rbge. wird, wie in einer Vielzahl niedersächsischer Kommunen ein automatisiertes Bürgerinformationssysteme eingesetzt. Von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen wurden in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und unter Mitwirkung niedersächsischer Kommunen "Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen" entwickelt, die ausdrücklich darauf verweisen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungen inhaltlich grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Personenbezug oder eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Im Bürgerinformationssystem der Stadt Neustadt a. Rbge. sind insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen personenbezogene Daten benannt worden. Im Nachfolgenden wird die datenschutzrechtliche Bewertung des Landesbeauftragten auszugsweise dargelegt:

"Bei Veröffentlichungen im Internet ist stets zu bedenken, dass diese Daten weltweit einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, personenbezogene Daten zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Durch eine Veröffentlichung im Internet kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus einer möglichen Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben (sogenannte personenbeziehbare Daten). So können umfassende Persönlichkeitsprofile entstehen. Die Kommunen sollten dies bei ihren Entscheidungen, Daten im Internet zu veröffentlichen, stets berücksichtigen.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist öffentlichen Stellen grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung sie dazu ermächtigt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob die jeweilige Kommune dazu ermächtigt ist, die eingegangenen Stellungnahmen zu einem Bauleitplan im Internet (öffentlicher Teil des Ratsinformationssystems oder als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan) zu veröffentlichen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zur Transparenz der Bauleitplanung ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne zudem für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger zu den Planentwürfen Stellungnahmen abgeben.

Die Vorgaben der §§ 1, 3 BauGB verpflichten die zuständigen Gemeinden also, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Planung zu informieren, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und bei ihren Entscheidungen öffentliche und private Belange gerecht abzuwägen. Eine Verpflichtung oder Berechtigung der Gemeinden, die Anregungen oder Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger anschließend unter vollständiger Nennung der entsprechenden personenbezogenen Daten im Internet einzustellen, ist aber darin nicht enthalten.

Auch § 64 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) enthält keine pauschale Ermächtigung zur Veröffentlichung von Vorlagen der Vertretung im Internet: Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten (hier: Datenübermittlung) stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, sodass jede Datenverarbeitung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden muss (Grundsatz der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit).

Es ist daher zwingend erforderlich, zwischen der Öffentlichkeit einer Sitzung der Vertretung und der weltweiten Veröffentlichung von Vorlagen der Vertretung im Internet zu unterscheiden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht halte ich die Veröffentlichung von (eingescannten) Originalschreiben mit Name und Adresse, handschriftlichen Unterzeichnungen und evtl. Anlagen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Internetöffentlichkeit nicht für erforderlich. Die Wiedergabe von handschriftlichen Unterzeichnungen im Internet ist besonders bedenklich, da diesbezüglich vielfältige Missbrauchsmöglichkeiten bestehen...."

Quelle: http://www.lfd.niedersachsen.de

Die Stadtverwaltung beabsichtigt zukünftig, den Belangen des Datenschutzes mehr Beachtung zukommen zu lassen. Die personenbezogenen Daten werden in den stets öffentlichen Vorlagen zu Bauleitplanungen nicht mehr genannt werden. Die Abwägungsvorschläge werden so vorbereitet, dass die privaten Belange auch ohne Namensnennung gerecht abzuwägen sind.

Es ist beabsichtigt, darzulegen in welcher Weise die Personen betroffen sind oder in ihren Rechten berührt werden.

Zum Beispiel kann bei Stellungnahmen zu Belästigung während der Bauphase, befürchtete Schäden durch Baufahrzeuge oder Erhöhung von Verkehrslärm die Namensnennung durch Anwohnerin und Anwohner der Straße xyz ausgetauscht werden. Bei Stellungnahmen zu Konflikten zwischen Landwirtschaft und Wohnen wegen Geruchs- und Lärmemissionen oder Befürchtungen von Verlust landwirtschaftlicher Flächen kann der Namen ersetzt werden durch z. B. Leiter eines angrenzenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes.

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine, Verbände, Stiftungen, Firmen und Gesellschaften werden weiterhin namentlich benannt.

Bei Anträgen zu Grundsatzentscheidung werden die Namen von Privatpersonen ebenso nicht genannt, es sei denn, die betroffenen Personen erlauben dies ausdrücklich. Die Bearbeiter von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen werden aufgefordert die Ergebnisse so zu formulieren, dass die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Verortung von Emittenten muss dann beispielsweise durch Grafiken oder die Benennung von Flurstück oder Straße erfolgen.

Durch dieses geplante Vorgehen, können die datenschutzrechtlichen Ansprüche bei gleichbleibender Qualität in der Abwägung gewährt werden. Mit den städtebaulichen Verträgen wird ebenso verfahren werden.

Diese Vorgehensweise soll unmittelbar bei neuen Vorlagen angewendet werden. Existierende Vorlagen werden auf ausdrücklichen Wunsch überarbeitet.

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -

Sachbearbeitung: Frau Kull, Tel.-Nr.: 05032 84-310